

RS OGH 1989/7/12 9ObA140/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.07.1989

Norm

ABGB §863 I

ABGB §1029 B3

ABGB §1157

AktG §71 Abs2

GmbHG §18

Rechtssatz

Die Arbeitnehmer haben schon auf Grund der den Arbeitgeber auch im Bereich des Arbeitsvertrages treffenden Aufklärungspflicht und Fürsorgepflicht Anspruch darauf, daß die Vertretungsverhältnisse nicht zu ihren Lasten verschleiert werden; handelt daher ein Kollektivgeschäftsführer nach faktischer Einstellung des zweiten kollektiv vertretungsbefugten Geschäftsführer insbesondere in Personalangelegenheiten jahrelang allein, muß daher zum Schutz der Arbeitnehmer angenommen werden, daß er als Einzelvertreter handelte, solange er nicht das Gegenteil erklärte.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 140/89
Entscheidungstext OGH 12.07.1989 9 ObA 140/89
Veröff: GesRZ 1990,44

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0017922

Dokumentnummer

JJR_19890712_OGH0002_009OBA00140_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at